

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 97/08 B

L 6 R 632/07 (Bayerisches LSG)
S 12 R 777/06 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten, am 18.1.2008 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts mit einem für ihn handelnden kosovarischen Rechtsanwalt unterzeichneten, am 29.2.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 22.2.2008 Beschwerde eingelegt. Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Es ist nicht ersichtlich und von dem Rechtsanwalt des Klägers auch nicht dargetan worden, dass er zu dem nach § 166 Abs 2 SGG vor dem BSG postulationsfähigen Personenkreis zählt. Auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang sowie die Voraussetzungen, unter denen ein ausländischer Rechtsanwalt vor dem BSG auftreten kann, ist der Kläger im Übrigen mit Schreiben des BSG vom 6.3.2008 besonders hingewiesen worden.
- 2 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

